

Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I S. 318), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03.04.2009 (GVBl.I S. 26, 59) i.V.m. § 4 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2004 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1052) erlässt das Studierendenparlament der Fachhochschule Brandenburg folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft:

Artikel 1 Änderung der Satzung der Studierendenschaft

Die Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2004 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1052) wird wie folgend geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

„Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass ein Referent mindestens 30 Tage lang in die Tätigkeiten des AStA-Vorsitzes eingewiesen und eingearbeitet worden ist. In diesem Fall muss der bisherige Vorsitzende des AStA entweder in schriftlicher oder mündlicher Form einen entsprechenden Nachweis bei der Neuwahl des AStA-Vorsitzes führen.“

Die ursprünglichen Sätze 3 bis 7 werden zu den Sätzen 5 bis 9.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 29.05.2010

gez. Domel
Sprecherin des Studierendenparlamentes
(StuPa) der Fachhochschule Brandenburg